

7a Berufsbildungsgesetz (BBiG) Teilzeitberufsausbildung

Gesetzestext

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

So unterstützt Sie die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar:

Wir beraten Sie gerne, welcher Beruf zu Ihnen passt und unterstützen Sie dabei, eine passende Ausbildungsstelle zu finden. Auch finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten können ein Thema sein.

Ansprechpartnerinnen für erste Fragen sind die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA).

Kontakt:
Annette Kuck
Tel.: 0531 207-1881

Melanie Fischer
Tel.: 0531 207-1880

Email: braunschweig-goslar.bca@arbeitsagentur.de

Herausgeberin
Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar
Cyriaksring 10
38118 Braunschweig

Juni 2021

www.arbeitsagentur.de

Teilzeitberufsausbildung - flexibel und individuell

Informationen zur Berufsausbildung in Teilzeit



Einen vollwertigen Berufsabschluss über eine Ausbildung in Teilzeit erreichen

Verschiedene Lebenslagen - gleiche Chancen

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für viele Menschen die wichtigste Grundlage, um ihr Leben selbstbestimmt und finanziell abgesichert gestalten zu können. Doch was können Sie tun, wenn es Ihre derzeitige Lebenssituation nicht zulässt, eine Berufsausbildung in Vollzeit zu durchlaufen? Vielleicht hilft Ihnen mehr Zeit? Dann kann die Lösung hierfür eine Berufsausbildung in Teilzeit sein.

Kürzere Ausbildungszeit - längere Ausbildungsdauer

Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Ausbildungsbetrieb, welche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit für Sie machbar und für Ihren Betrieb zu organisieren wäre. Sind Sie sich einig geworden, dann verkürzen Sie die Ausbildungszeit in Ihrem Ausbildungsbetrieb. Eine Verkürzung ist bis zur Hälfte der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit möglich.

Als Ausgleich verlängert sich die gesamte Ausbildungsdauer im selben Verhältnis, wie die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt wird. Eine Verlängerung bis zum Eineinhalbfachen der regulären Ausbildungsdauer ist möglich.

Somit können Sie Ihr Ausbildungsziel erreichen.

Beispiel:

Bei einer dreijährigen Berufsausbildung wird für den gesamten Ausbildungszeitraum gleichbleibend eine Reduzierung der Ausbildungszeit um ein Drittel vereinbart. Die Ausbildungsdauer verlängert sich damit von ursprünglich drei Jahren um etwa ein Jahr auf insgesamt vier Jahre.



Berufsschulunterricht

Verschiedene Phasen der Berufsausbildung werden in einer Berufsschule absolviert. Diese Schulpflicht ist nicht automatisch von der Teilzeit berührt. Der Berufsschulunterricht ist in der Regel identisch zur Vollzeitausbildung. Dies bedeutet, die in der Berufsschule zu erbringende Schulzeit wird individuell mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarte, verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit häufig übersteigen.

Nehmen Sie direkt Kontakt mit der Berufsschule auf, um Ihre Situation zu besprechen. Eventuell gibt es Ausnahmen in Ihrem gewählten Ausbildungsberuf.

Ausbildungsvergütung

Auch Teilzeitauszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Der Gesetzgeber legt fest, in welcher Höhe die Ausbildungsvergütung mindestens als angemessen anzusehen ist. Für Teilzeitauszubildende ist eine Vergütung immer dann angemessen, wenn die prozentuale Kürzung der Ausbildungsvergütung maximal der prozentualen Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit entspricht. Weniger zu kürzen ist zulässig, mehr zu kürzen jedoch nicht.

Weitere finanzielle Unterstützung

Häufig reicht die Ausbildungsvergütung allein für den Lebensunterhalt nicht aus. Für diese Fälle gibt es eine Reihe staatlicher Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise die Berufsausbildungsbeihilfe. Über diese und weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten berät Sie gern Ihre Agentur für Arbeit oder Ihr Jobcenter.



Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs

In der Berufsausbildung werden Lernbereitschaft, Engagement und Beharrlichkeit gerne als Schlüssel zum Erfolg genannt. Für Ausbildungen in Teilzeit gelten diese Grundsätze häufig noch viel mehr. Familiäre Aufgaben kommen zu den Anforderungen des Ausbildungsverhältnisses noch hinzu, die eigenen Ressourcen wollen gut aufgeteilt sein. Folgende Unterstützungsmöglichkeiten bietet Ihre Agentur für Arbeit und Ihr Jobcenter während der Berufsausbildung an:

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Benötigen Sie Nachhilfe während der Ausbildung, bei Lernschwierigkeiten oder schlechten Noten, dann unterstützen Sie Fachleute einer Bildungseinrichtung durch Stütz- und Förderunterricht. Auch bei der Vorbereitung auf Prüfungen und zur Überwindung von Prüfungsangst wird Ihnen Hilfe angeboten.

Assistierte Ausbildung

In Zusammenarbeit mit Sozialpädagogen und Lehrkräften helfen Ihnen Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter dabei, die Ausbildung und den privaten Alltag zu meistern.

Mehr Informationen erhalten Sie unter

www.arbeitsagentur.de/teilzeitberufsausbildung

oder vereinbaren Sie unter der gebührenfreien Rufnummer **0800 4 5555 00** (Mo - Fr 8:00 - 18:00 Uhr) einen Beratungstermin.